

SATZUNG

über die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Freibäder der Samtgemeinde Mittelweser

Aufgrund der §§ 10 I und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Mittelweser in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Mittelweser werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

I

Die Gebühren für den Besuch im beheizten Freibad Stolzenau betragen:

1. Kinder unter 4 Jahre zahlen keine Benutzungsgebühr
2. Einzelkarte für Jugendliche 4 – 18 Jahre 1,00 €
3. Einzelkarte für Erwachsene 2,50 €
4. Einzelkarte Familie 6,00 €
5. Zehnerkarte für Jugendliche 4 – 18 Jahre 8,00 €
6. Zehnerkarte Erwachsene 20,00 €
7. Saisonkarte Jugendliche 4 – 18 Jahre 25,00 €
8. Saisonkarte Erwachsene 60,00 €
9. Saisonkarte 1 Erw. mit Kindern 65,00 €
10. Saisonkarte Familie 80,00 €

Die Zehner- und Saisonkarten aus diesem Absatz sind außerdem auch im Naturfreibad Landesbergen einlösbar.

II

Die Gebühren für den ausschließlichen Besuch im Naturfreibad Landesbergen betragen:

1. Kinder unter 4 Jahre zahlen keine Benutzungsgebühr
2. Einzelkarte für Jugendliche 4 – 18 Jahre 1,00 €
3. Einzelkarte für Erwachsene 2,00 €

4. Einzelkarte Familie	5,00 €
5. Zehnerkarte für Jugendliche 4 – 18 Jahre	8,00 €
6. Zehnerkarte Erwachsene	18,00 €
7. Saisonkarte Jugendliche 4 – 18 Jahre	20,00 €
8. Saisonkarte Erwachsene	40,00 €
9. Saisonkarte 1 Erw. mit Kindern	45,00 €
10. Saisonkarte Familie	50,00 €

§ 3

1. Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten. Einzelkarten und Abschnitte der Zehnerkarten berechtigen nur zu einem einmaligen und ununterbrochenem Besuch des Freibades.
2. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden keine Gebühren erstattet.
3. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
4. Die Kosten für die Mehrwertsteuer sind in den Gebühren enthalten.

§ 4

Wer im Freibadgelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzelkarte verpflichtet.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Benutzungsgebühren für das beheizte Freibad der Gemeinde Stolzenau und die Satzung über die Festsetzung der Benutzungsgebühren für das Freibad Landesbergen außer Kraft.

Stolzenau, den 29.03.2016

Samtgemeinde Mittelweser

Bernd Müller
Samtgemeindebürgermeister